

## **Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat**

### **betreffend Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich; Änderung des Bildungsgesetzes**

2019/509

vom 3. Oktober 2019

#### **1. Ausgangslage**

Seit Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetzes (HFKG) im Jahr 2015 ist gemäss Artikel 62 Absatz 1 eine institutionelle Akkreditierung notwendig, um die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» oder die davon abgeleiteten Formen «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut» führen zu dürfen. Die Akkreditierung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs muss bis Ende 2022 erfolgen.

Da in verschiedenen Kantonen vor dem Inkrafttreten des HFKG bereits gesetzliche Bestimmungen betreffend Bezeichnungs- und Titelschutz bestanden, hatte der Bund bei der Einführung des HFKG darauf verzichtet, weitere Bezeichnungen wie Hochschule, Akademie oder Technikum zu schützen. Somit sind die Hochschulen bei der Verwendung anderer Bezeichnungen an die geltenden kantonalen Gesetzesgrundlagen gebunden. Im Kanton Basel-Landschaft fehlen bisher entsprechende gesetzliche Bestimmungen.

Seit 2015 hat sich bereits eine private Hochschule im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen, die sich selbst als «Schweizer Hochschule» bezeichnet. Eine Akkreditierung ist jedoch nicht vorhanden und ein entsprechendes Gesuch wurde bislang nicht eingereicht. Aktuell hat der Kanton keine Rechtsgrundlage, um die Qualität dieser Einrichtung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Mit der Vorlage 2019/509 «Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich» wird dem Landrat eine Ergänzung des Bildungsgesetzes beantragt. Mit dieser soll sichergestellt werden, dass alle Anbieter im Hochschulbereich, die im Kanton Basel-Landschaft tätig sein wollen, über eine Akkreditierung gemäss HFKG verfügen. Ferner sollen die missbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen wie Hochschule oder Fakultät und die Verleihung von akademischen Titeln durch Bildungsanbieter, die nicht gemäss HFKG akkreditiert sind, unter Strafe gestellt werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an den Sitzungen vom 5. und 19. September 2019 im Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Jacqueline Weber, stellvertretende Leiterin Hauptabteilung Hochschulen, beraten.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission äusserte sich zustimmend zur geplanten Änderung des Bildungsgesetzes. Es dürfe nicht sein, dass sich private Bildungsanbieter, die sich im Kanton Basel-Landschaft niederlassen, Bezeichnungen wie «Hochschule» missbräuchlich verwenden und Titel verleihen, die nicht anerkannt sind.

Es wurde auch Erstaunen darüber geäussert, dass es Personen gebe, welche die in der Vorlage erwähnte private «Hochschule» besuchen. Die Verwaltung erläuterte, die Institution sei in Deutschland im Berufsbildungsbereich sehr aktiv, worin sie auch gut sein mag. Nur weil Zweifel daran bestünden, ob die Institution die Bezeichnung «Hochschule» tragen dürfe, muss dies nicht heissen, dass ihre Ausbildungen nichts wert seien. Zudem habe die betreffende Institution immer noch die Möglichkeit, sich akkreditieren zu lassen.

Ein Teil der Kommission begrüsst zudem, dass ein Anliegen der Vernehmlassungsantwort der EVP, die Bezeichnung «Akademie» nicht in allen Fällen unter Schutz zu stellen, aufgenommen wurde. So soll gemäss § 53a Absatz 3 die Bezeichnung «Akademie» für regionale Einrichtungen ohne Akkreditierung zugelassen werden, wenn aus einer Ergänzung klar hervorgeht, dass es sich eindeutig nicht um eine Hochschulakademie handelt, an der akademische Grade wie Bachelor oder Master beziehungsweise Dokortitel erworben werden können.

Einige Kommissionsmitglieder äusserten sich hingegen kritisch und stellten die Frage, ob das Gesetz diesbezüglich nicht etwas schwammig formuliert sei: Wie kann sichergestellt werden, dass an einer Akademie tatsächlich keine akademischen Grade erworben werden können? Meistens verrate der Name einer Akademie ihren Sinn und Zweck, antwortete die Verwaltung. Auch auf den Webseiten sei dieser meist klar ersichtlich.

Wie die Höhe der Bussen für die missbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen festgelegt worden sei, lautete eine weitere Frage seitens Kommission. Die Verwaltung erklärte, man habe sich am HFKG und den bereits festgesetzten Bussen des Kantons Aargau orientiert.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

03.10.2019 / pw

#### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Pascal Ryf, Präsident

#### **Beilage/n**

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigt)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich; Änderung des Bildungsgesetzes**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

# Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

### § 53a (neu)

#### **Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich**

<sup>1</sup> Institutionen des Hochschulbereichs, die über einen Standort oder einen Sitz im Kanton Basel-Landschaft verfügen, müssen gemäss Bundesgesetzgebung akkreditiert sein.

<sup>2</sup> Als Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bezeichnungen gemäss Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz; HFKG)<sup>1)</sup> sowie insbesondere die folgenden, namentlich genannten und davon abgeleiteten Bezeichnungen in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache:

- a. Hochschule,
- b. Akademie,
- c. Technikum,
- d. Fakultät.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung Akademie wird ohne Akkreditierung zugelassen, wenn aus einer Ergänzung klar hervorgeht, dass es sich bei der so bezeichneten Institution eindeutig nicht um eine Einrichtung handelt, an der akademische Grade erworben werden können.

<sup>4</sup> Die Titel der Absolventinnen und Absolventen von Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Abs. 2 sind geschützt.

---

1) SR 414.20

**§ 53b (neu)****Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer ohne Akkreditierung gemäss § 53a Abs. 1 als Bildungsanbieter für eine Institution oder eine Aktivität eine Bezeichnung gemäss § 53a Abs. 2 verwendet, wird bestraft:

- a. mit Busse bis zu CHF 200'000.– bei Vorsatz;
- b. mit Busse bis zu CHF 100'000.– bei Fahrlässigkeit.

<sup>2</sup> Wer ohne Akkreditierung gemäss § 53a Abs. 1 als Bildungsanbieter einen Bachelor, einen Master, einen Doktor- oder Professorentitel verleiht, wird mit Busse bis zu CHF 100'000.– bestraft.

<sup>3</sup> Nicht bestraft gemäss Abs. 1 und 2 wird, wer bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Paragraphen ein Akkreditierungsgesuch gemäss Bundesgesetzgebung gestellt hat und solange dieses nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist.

**Anhänge****1 Vademecum (geändert)****II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>2)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.